Ausfertigung

B 3 S 12.30018

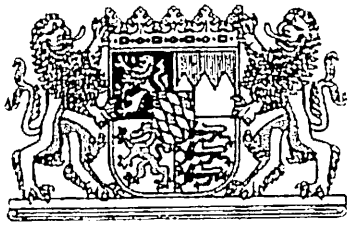

EINGEGANGEN
10. FEB. 2012
RAe Steckbeck & Ruth

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Bayreuth, den 09. Feb. 2012
Als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth:
Retzer
Angestellte

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

3-9527-11

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5481008-225

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Äthiopien)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann

ohne mündliche Verhandlung **am 9. Februar 2012**

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Januar 2012 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Asylantrag der Antragstellerin, die äthiopische Staatsangehörige ist, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.01.2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Weiter wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 7 AufenthG (offensichtlich) nicht vorliegen, und die Antragstellerin zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides aufgefordert, widrigenfalls sie nach Äthiopien abgeschoben wird.

Gegen diesen Bescheid bzw. die darin enthaltene Abschiebungsandrohung richtet sich der beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am 01.02.2012 eingegangene Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 07.02.2012 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß Art. 16a Abs. 4 GG und § 36 Abs. 4 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet bzw. die Vollziehung nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichts berufen (vgl. § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

An der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen ernstliche Zweifel im Hinblick darauf, ob der Asylantrag tatsächlich offensichtlich unbegründet ist und damit auch daran, ob eine Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einer Woche ohne Rücksicht auf den Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens ergehen durfte bzw. ob die Antragstellerin abgeschoben werden darf, ohne den Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Das Gericht kann gegenwärtig nicht beurteilen, ob der Vorwurf der Antragstellerin zutrifft, ihr sei bei der Anhörung vor dem Bundesamt durch ständiges Zwischenfragen verwehrt worden, ihre Gründe umfassend vorzutragen.

Im Hinblick auf diesen Vorwurf und auf das im Schriftsatz vom 01.02.2012 enthaltene neue Vorbringen zu den Fluchtgründen will sich das Gericht einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Klägerin verschaffen. Es ist ihr somit zuzubilligen, ihre Verfolgungsfurcht dem Gericht im Rahmen einer Hauptverhandlung vorzutragen und den Ausgang des erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens im Inland abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Kaufmann